



Proliferation – das geht uns an!

Proliferation – Krisenländer
und ihre Programme

Proliferation – Auswirkungen

Warum Beschaffung in
Deutschland?
Beteiligung von
Nachrichtendiensten

Welche Folgen hat Proliferation?

Wie werden Massen-
vernichtungswaffen beschafft?

Woran kann man illegale
Geschäfte erkennen?

Welche Bedeutung hat
Wissenstransfer für die
Proliferation?

Was bieten die Verfassungs-
schutzbehörden an?

Proliferation:

Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen bzw. der zu ihrer Herstellung verwendeten Produkte, einschließlich des dafür erforderlichen Know-hows, sowie von entsprechenden Waffenträgersystemen.

Inhalt

Proliferation – Krisenländer und ihre Programme	3
Proliferation – Auswirkungen	5
Warum Beschaffung in Deutschland? Beteiligung von Nachrichtendiensten	6
Welche Folgen hat Proliferation?	7
Wie werden Massenvernichtungswaffen beschafft?	8
Woran kann man illegale Geschäfte erkennen?	10
Welche Bedeutung hat Wissenstransfer für die Proliferation?	12
Was bieten die Verfassungsschutzbehörden an?	14
Gesetzliche Vorschriften	15
Internet-Fundstellen zum Thema Proliferation	16
Glossar	17
Ansprechpartner	18

Proliferation – Krisenländer und ihre Programme

Nach dem Ende des Kalten Krieges hat sich die sicherheitspolitische Lage auf der Welt verändert; sie ist jedoch nicht sicherer geworden.

Die Verbreitung **nuklearer, biologischer** oder **chemischer Massenvernichtungswaffen**¹ stellt weltweit eines der größten Sicherheitsrisiken dar.

So genannte **Krisenländer**² bemühen sich darum, in den Besitz von Massenvernichtungsmitteln und der zu deren Einsatz benötigten **Trägertechnologie**³ zu gelangen.

Staaten wie Indien, Iran, Nordkorea, Pakistan oder Syrien sehen darin ein notwendiges Mittel, um wie auch immer geartete außenpolitische Bedrohungen abzuwehren. Zudem glauben sie, auf diesem Wege eigene politische Forderungen gegenüber Nachbarstaaten oder der internationalen Staatengemeinschaft durchsetzen zu können.

Massenvernichtungswaffen und Trägertechnik in einigen Krisenländern				
	A-Waffen	B-Waffen	C-Waffen	Raketen
Indien	Ja	Nein*	Nein*	Ja
Iran	Nein*	Nein*	Ja	Ja
Nordkorea	Nein*	Ja	Ja	Ja
Pakistan	Ja	Nein*	Nein*	Ja
Syrien	Nein*	Nein	Ja	Nein*

* Forschungs- und Entwicklungsprogramm erwiesen oder vermutet

¹ Hiermit sind ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische) gemeint; auch der Begriff Massenvernichtungsmittel wird gebraucht.

² Es handelt sich um Länder, von denen zu befürchten ist, dass von dort aus ABC-Waffen in einem bewaffneten Konflikt eingesetzt werden oder ihr Einsatz zur Durchsetzung politischer Ziele angedroht wird. Derzeit sind dies Indien, Iran, Nordkorea, Pakistan und Syrien; teilweise werden diese Staaten auch als Schwellenstaaten und/oder Besorgnis erregende Staaten bezeichnet.

³ Das internationale Vertragswerk zur Trägertechnologie (Missile Technology Control Regime, MTCR) versteht darunter gelenkte Raketen und sonstige vollständige Flugkörper (also auch Drohnen- oder Artillerieraketen), wenn deren Sprengköpfe atomare, biologische oder chemische Komponenten beinhalten.

Die Folgen von Proliferation

in Krisenländern sind belegt:

- Indien ist im Besitz von Atomsprengköpfen. In zahlreichen Testverfahren wurden diese sowie atomwaffenfähige Trägersysteme erfolgreich getestet.
- Iran besitzt Chemiewaffen und weit reichende Raketen. Die Internationale Atomenergiebehörde (International Atomic Energy Agency, IAEA) zeigte sich im Herbst 2003 beunruhigt darüber, dass an zwei Orten im Iran Spuren von waffentauglichem, angereichertem Uran gefunden wurden. Wie die iranischen Zusagen, die Kontrolleure der IAEA könnten jeden Ort ihrer Wahl besichtigen, zu werten sind, bleibt abzuwarten.
- Nordkorea exportiert weltweit Waffenträgersysteme unterschiedlicher Reichweite und droht mit dem Bau von Atomwaffen.
- Pakistan besitzt nukleare Sprengsätze. Das Land verfügt über erfolgreich getestete Waffenträgersysteme.
- Syrien ist im Besitz einsatzfähiger Chemiewaffen.

Männer in Schutzanzügen vor Fässern mit dem Giftgas Schwefellost (wegen seines Geruchs auch Senfgas genannt). Derzeit besitzen weltweit vermutlich mehr als 30 Staaten Chemiewaffen, die auch als „Atombombe des kleinen Mannes“ gelten, da sie verhältnismäßig einfach und billig herzustellen sind.



Proliferation – Auswirkungen

Irak verfügte über eine industrielle Infrastruktur als Basis zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen.



Rauchschwaden über Tel Aviv nach dem Angriff mit einer SCUD-Rakete, die vom Irak abgeschossen wurde. Während des 2. Golfkrieges (1991) wurde neben Saudi-Arabien auch Israel angegriffen.

Wissenschaftliches und technisches Potenzial zur Entwicklung von ABC-Waffen und Trägertechnologie waren im Irak vorhanden; entsprechende Beschaffungsversuche, die insbesondere dem Erhalt der Infrastruktur dienten, wurden getätigt.

Mit dem Zusammenbruch des Regimes endete auch das staatliche Proliferationsprogramm des Irak. Die Bedrohung besteht nicht mehr; dennoch bleibt die Erinnerung daran, welche verheerenden Auswirkungen der tatsächliche Einsatz von Massenvernichtungswaffen für die unmittelbar betroffenen Menschen haben kann: Der irakische Diktator Saddam Hussein befahl im 1. Golfkrieg (1980–1988) den Einsatz chemischer Kampfstoffe und setzte im 2. Golfkrieg (1991) SCUD-Raketen⁴ gegen Israel ein.



Zerstörungen nach einem SCUD-Angriff.

⁴ Kurz- bzw. Mittelstreckenrakete, abhängig von technischer Ausstattung.

Warum Beschaffung in Deutschland? Beteiligung von Nachrichtendiensten

Auch die Bundesrepublik Deutschland als eine der führenden Industrienationen bleibt weiterhin ein Zielgebiet für die Beschaffungsbemühungen der Krisenländer.

Obwohl diese bereits in Teilbereichen über Massenvernichtungswaffen verfügen, halten sie an ihren Beschaffungszielen fest. Bestehende Arsenale sollen komplettiert sowie die Waffen in Lagerfähigkeit, Einsetzbarkeit und Wirkung perfektioniert werden. Da die Krisenländer nach wie vor in Teilbereichen nicht in der Lage sind, diese Aufgaben in „Eigenregie“ zu lösen, versuchen sie, notwendige technische Bausteine (Produkte) und einschlägiges Know-how auch auf illegalem Wege zu beschaffen. Zum einen sollen bestehende Abhängigkeiten von Zulieferungen aus dem Ausland abgebaut werden, zum anderen streben die Krisenländer danach, eine eigene Infrastruktur zur Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu schaffen.

Trotz schon verbesserter Infrastruktur in den Krisenländern und ungeachtet anderer Anbieterländer sind bestimmte hochwertige Güter, Technologien und Know-how nur in den Industrieländern zu beziehen.

Massenvernichtungswaffen und die entsprechende Trägertechnologie sind auf dem freien Markt nicht erhältlich. Sie müssen entwickelt und hergestellt werden. Die strenge Gesetzgebung und die wirksamen Exportkontrollen in Deutschland setzen der Beschaffung einschlägiger Güter eine hohe Hürde.

Um die gesetzlichen Ausfuhrbestimmungen zu umgehen, bedienen sich die Krisenländer auch ihrer staatlichen Nachrichtendienste oder wenden nachrichtendienstliche Methoden an. So werden beispielsweise Tarnfirmen beauftragt, die benötigten Güter oder das erforderliche Wissen zu beschaffen.

Welche Folgen hat Proliferation?

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bedroht den Weltfrieden und birgt die Gefahr eines militärischen Flächenbrandes, der regional nicht mehr kontrollierbar ist.



Als Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft ist die Bundesrepublik Deutschland **internationale Verpflichtungen**⁵ eingegangen, die die Bekämpfung und Verhinderung der Proliferation und damit das friedliche Zusammenleben der Völker zum Ziel haben. Aktivitäten von deutschem Boden aus, die Proliferation fördern, schädigen nachhaltig die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt in besonderem Maße für die politische Glaubwürdigkeit unseres Landes und das Ansehen deutscher Außenpolitik.

Erkannte Zulieferungen von Proliferationsprogrammen führen bei den betroffenen Firmen zu Reputationsverlusten und finanziellen Einbußen. Fälle aus der Vergangenheit belegen den Ruin von Firmen, weil deren Produkte (z. B. ihre Maschinen und Ersatzteile) in den Forschungseinrichtungen und Produktionsbetrieben von Krisenländern gefunden wurden.

⁵ Dazu zählen z. B. der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty, NPT), das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ), das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) sowie das Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime, MTCR).

FIRMA HAVERT
Freiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten gegen den Geschäftsführer der Firma wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz in 14 Fällen.
(LG Darmstadt vom 23. 1. 1998)

FIRMA RHEIN-BAYERN
FAHRZEUGBAU
Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten gegen den Geschäftsführer der Firma wegen zweier Verbrechen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Außenwirtschaftsgesetz.
(LG Augsburg vom 3. 1. 1995, bestätigt durch das Revisionsurteil des BGH vom 23. 11. 1995)

IMHAUSEN
CHEMIE
Freiheitsstrafe von fünf Jahren gegen den Geschäftsführer der Firma wegen Vergehen gegen das Außenwirtschaftsgesetz und Steuerhinterziehung.
(LG Mannheim vom 27. 6. 1990)

Wie werden Massenvernichtungswaffen beschafft?

Um die strengen gesetzlichen Ausfuhrbestimmungen zu umgehen, bedienen sich die Krisenländer verschiedener Methoden:

- Sie beschaffen Massenvernichtungswaffen mit Hilfe von Geheimdiensten, deren Mitarbeiter als Besteller oder Käufer agieren.
- Sie kaufen über teilweise geheimdienstlich gesteuerte Staatsfirmen. Das Vorschieben einer Handelsfirma über den steuernden Geheimdienst zur **Täuschung des Verkäufers** ist dabei eine klassische nachrichtendienstliche Methode.
- Sie nutzen konspirativ arbeitende **Beschaffungsnetze**⁶.
- Sie verschleiern den **End-User**⁷ durch den Gebrauch von harmlos klingenden Firmennamen.
- Sie nutzen neutrale oder in die Irre führende Projektbezeichnungen.
- Sie nutzen Universitäten als vermeintliche End-User.

⁶ Staatlich initiierte Strukturen (Firmen, Institutionen, Organisationen), die vom Empfängerland vorgegebene Ziele verfolgen, dabei jedoch ihrem äußeren Erscheinungsbild nach privatwirtschaftlich tätig sind (Tarnfirma).

⁷ Endverbraucher; Stelle im tatsächlichen Empfängerland (z. B. Person, Firma, Institution), bei der das Gut letztlich verbleibt.

- Sie gründen kleine Firmen im eigenen Land oder im Ausland nur für die Abwicklung eines einzigen Geschäfts und schließen sie danach wieder; als Drehscheibe für solche Geschäfte und als Sitz solcher Firmen sind u. a. Singapur, Zypern, Malta oder Dubai festgestellt worden.
- Sie missbrauchen im Export unerfahrene Lieferanten.
- Sie nutzen Firmen im Hersteller- bzw. Lieferland, die illegale Beschaffungen unter einer Masse von legalen Geschäften verbergen.
- Sie teilen die erforderlichen Beschaffungen in viele, für sich allein gesehen unverdächtige Einzelpakete auf, sodass die Proliferationsrelevanz des gesamten Geschäfts schwer erkennbar wird.

Ein Lieferant hat es daher bisweilen schwer, eine unbeabsichtigte, in der Folge eventuell mit Schwierigkeiten für sein Unternehmen verbundene Endverwendung seiner Waren zu erkennen. Ein besonderes Problem sind dabei solche Güter, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können, also **Dual-Use**⁴-Charakter haben.



⁴ Dual-Use-Güter, d. h. Güter mit doppeltem Verwendungszweck, sind solche, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können, einschließlich Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie.

Woran kann man illegale Geschäfte erkennen?



Nach Erfahrungen der Verfassungsschutzbehörden aus Bund und Ländern können folgende Anhaltspunkte auf ein proliferationsrelevantes Geschäft hindeuten:

- Der tatsächliche Endverbleib der Güter ist unklar und kann nicht plausibel erklärt werden.
- Der Kunde kann nicht erklären, wofür das Produkt gebraucht wird bzw. der beabsichtigte Verwendungszweck weicht erheblich von der vom Hersteller vorgegebenen Produktbestimmung ab.
- Der Kunde handelt üblicherweise mit militärischen Gütern.
- Der auftretende Käufer verfügt nicht über das erforderliche Fachwissen.
- Die tatsächliche Identität eines Neukunden ist nicht bekannt.
- Es werden ohne erkennbaren Grund Zwischenhändler eingeschaltet.
- Der Kunde wünscht eine außergewöhnliche Etikettierung oder Kennzeichnung/Beschriftung, um die Güter zu neutralisieren.
- Angebotene Zahlungsbedingungen sind besonders günstig, wie z. B. Barzahlung, hohe Vorauszahlungen oder ungewöhnliche Provisionen.
- Der Käufer verzichtet auf das Einweisen in die Handhabung, auf Serviceleistungen oder auf Garantie.
- Firmenangehörige werden zu Ausbildungszwecken zur Herstellerfirma nach Deutschland geschickt, obwohl eine Einweisung vor Ort praktischer und sinnvoller wäre.
- Mitglieder von Besucherdelegationen werden namentlich nicht vorgestellt.
- Zu weiteren Geschäftskontakten nach Deutschland wird geschwiegen.

Welche Bedeutung hat Wissenstransfer für die Proliferation?



Internationale Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung ist erwünscht und darf grundsätzlich nicht behindert oder kontrolliert werden. Anders ist es aber, wenn diese Liberalität im Interesse von Krisenländern missbraucht wird.

Diese nutzen den freien Austausch zwischen technologisch-wissenschaftlichen Institutionen und verschaffen sich so das Know-how, das sie zur Entwicklung von Technologie für Massenvernichtungswaffen und Raketen benötigen. Auch dafür setzen Krisenländer mitunter ihre Geheimdienste oder geheimdienstliche



Methoden ein, indem sich Mitarbeiter oder angeworbene Personen in Deutschland entsprechendes Fachwissen verschaffen.

Als mögliche Quellen zur Beschaffung von Wissen kommen Universitäten, Fachhochschulen, wissenschaftliche Institute und Forschungsgesellschaften sowie Forschungsabteilungen in der Industrie in Betracht.

Von besonderem Interesse sind wissenschaftliche Themen aus den Fachbereichen, deren Inhalte grundsätzlich auch in den Programmen zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen verwendet und damit missbraucht werden können. Hierzu zählen beispielsweise die Bereiche Biologie, Chemie, Informatik, Maschinenbau, Mathematik oder Physik.

Der Missbrauch von Wissen, das im Rahmen einer grundsätzlich gewünschten wissenschaftlichen Zusammenarbeit gewonnen wurde, ist nur sehr schwer zu erkennen und sicher nicht vollständig durch Gesetze und Verordnungen einzudämmen. Zum Schutz proliferationsrelevanter Informationen, aber auch zur Minimierung des Risikos eigenen Reputationsverlustes, gilt es, sich des Problems bewusst zu sein.

Was bieten die Verfassungsschutzbehörden an?

Eine der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist es, die nachrichtendienstlich gesteuerte Beschaffung von Gütern, Technologien und Know-how zur Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen aufzuklären.

Die Erfahrungen des Verfassungsschutzes und anderer Sicherheitsbehörden haben gezeigt, dass die Wissenschaft und die gewerbliche Wirtschaft die wahren proliferationsrelevanten Absichten ihrer „Geschäftspartner“ oftmals nicht erkennen können und daher Gefahr laufen, sich strafbar zu machen (z. B. Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz) oder eine nachrichtendienstliche Verbindung (z. B. Verstoß gegen § 99 Strafgesetzbuch – geheimdienstliche Agententätigkeit) einzugehen.

Der Verfassungsschutz ist dabei nicht Strafverfolgungsbehörde wie die Zoll- oder Polizeibehörden, die dem **Legalitätsprinzip**⁹ unterliegen. Da für die Verfassungsschutzbehörden das **Opportunitätsprinzip**¹⁰ gilt, ist es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig, durch **vertrauliche** Behandlung von Hinweisen und Fragen auch auf dem Proliferationssektor zu informieren, zu sensibilisieren, zu beraten und letztlich der Wissenschaft und der gewerblichen Wirtschaft eine partnerschaftliche Hilfe anzubieten.

Sensibilisierung durch Aufklärung – vertrauensvoller Dialog

Aus diesen Gründen bieten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder den Unternehmen, Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Instituten eine individuelle und vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

⁹Verfolgungszwang: Strafverfolgungsbehörden sind prinzipiell verpflichtet, bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte Straftaten zu verfolgen.

¹⁰Ermessensgrundsatz: eine Strafverfolgung kann, wenn es zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise unterbleiben.



für Wissenschaft



und Wirtschaft

Das deutsche Außenwirtschaftsrecht ist im Wesentlichen bestimmt durch

- das **Außenwirtschaftsgesetz** (AWG),
- die **Außenwirtschaftsverordnung** (AWV) und
- das **Kriegswaffenkontrollgesetz** (KWKG).

Gemäß § 1 **Außenwirtschaftsgesetz** ist der Außenwirtschaftsverkehr grundsätzlich frei, sofern Beschränkungen oder Genehmigungspflichten dem nicht entgegenstehen. Entsprechende Verbote und Beschränkungen ergeben sich aus der **Außenwirtschaftsverordnung**. Ausfuhr- und Länderlisten (Bestimmungsländer) geben spezifische Auskünfte darüber, ob und inwieweit Waren und Technologien besonderen Ausfuhrverboten oder -beschränkungen unterliegen.

Das **Kriegswaffenkontrollgesetz** regelt die Herstellung und den Umgang mit Kriegswaffen. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz).

Zentraler Ansprechpartner in allen rechtlichen Fragen der Exportkontrolle ist das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** (BAFA) in Eschborn (Hessen). Eine Kurzdarstellung des deutschen Ausfuhrrechts ist auf der Internetseite des BAFA (www.bafa.de) zu finden.

Hinweis

Gesetzestexte und ausführliche Hinweise zum Außenwirtschaftsrecht und zu Genehmigungsfragen sind im „Handbuch der deutschen Exportkontrolle“ (**HADDEX**) zusammengefasst. Dies ist über die

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

Amsterdamer Straße 192

50735 Köln

Telefon 02 21 / 9 76 68-0, Telefax 02 21 / 9 76 68-2 78

Internet: <http://www.bundesanzeiger.de> zu beziehen.

Herausgeber ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.



Internet-Fundstellen zum Thema Proliferation



Unter folgenden Adressen sind informative
Zusammenstellungen zum Thema Proliferation
zu finden¹¹:

<http://www.verfassungsschutz.de>

Homepage des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
mit Link-Liste zu den Landesbehörden für Verfassungsschutz

<http://www.bafa.de>

Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

<http://www.bundesnachrichtendienst.de/auftrag/proliferation.htm>

Homepage des Bundesnachrichtendienstes mit einer Studie zum Thema
Proliferation

<http://www.auswaertiges-amt.de>

Homepage des Auswärtigen Amtes, mit Erläuterungen zu den wichtigsten
internationalen Verträgen

¹¹Die Aufzählung erfasst lediglich einen Teil der einschlägigen Fundstellen und soll nur eine Hilfestellung zur Information bieten.
Mit der Auswahl ist keine Wertung verbunden.

Beschaffungsnetze	Staatlich initiierte Strukturen (Firmen, Institutionen, Organisationen), die vom Empfängerland vorgegebene Ziele verfolgen, dabei jedoch ihrem äußeren Erscheinungsbild nach privatwirtschaftlich tätig sind (Tarnfirma).
Dual-Use-Güter	Güter mit doppeltem Verwendungszweck; dieser Begriff bezeichnet Güter, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können, einschließlich Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie
End-User	Endverbraucher; eine Stelle im tatsächlichen Empfängerland (Person, Firma, Institution etc.), bei der das Gut letztlich verbleibt.
Internationale Verpflichtungen	Dazu zählen z. B. <ul style="list-style-type: none">■ der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty, NPT)■ das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)■ das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)■ Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime, MTCR).
Krisenländer	Es handelt sich um Staaten, von denen zu befürchten ist, dass von dort aus ABC-Waffen in einem bewaffneten Konflikt eingesetzt werden oder ihr Einsatz zur Durchsetzung politischer Ziele angedroht wird. Derzeit sind dies Indien, Iran, Nordkorea, Pakistan und Syrien; teilweise werden diese Staaten auch als Schwellenstaaten und/oder Besorgnis erregende Staaten bezeichnet.
Legalitätsprinzip	Verfolgungszwang: Strafverfolgungsbehörden sind prinzipiell verpflichtet, bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte Straftaten zu verfolgen.
Massenvernichtungswaffen	Hiermit sind ABC-Waffen (a tomare, b iologische und c hemische) gemeint; in diesem Zusammenhang wird auch der Begriff Massenvernichtungsmittel gebraucht.
Opportunitätsprinzip	Ermessensgrundsatz: eine Strafverfolgung kann, wenn es zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise unterbleiben.
Trägertechnologie	Das internationale Vertragswerk zur Trägertechnologie (Missile Technology Control Regime, MTCR) versteht darunter gelenkte Raketen und sonstige vollständige Flugkörper (also auch Drohnen oder Artillerieraketen), wenn deren Sprengköpfe atomare, biologische oder chemische Komponenten beinhalten.

Ansprechpartner

per FAX



http://

per INTERNET

Wir informieren Sie!

Bundesamt für Verfassungsschutz Abteilung 4 Merianstraße 100 50765 Köln	Telefon 02 21/7 92-0 Telefax 02 21/7 92-29 15 E-Mail bvinfo@verfassungsschutz.de Internet http://www.verfassungsschutz.de
Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg Taubenheimstraße 85 a 70372 Stuttgart	Telefon 07 11/95 44 00 Telefax 07 11/9 54 44 44 E-Mail lfv-bw@t-online.de Internet http://www.verfassungsschutz-bw.de
Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz Knorrstraße 139 80937 München	Telefon 0 89/3 12 01-0 Telefax 0 89/3 12 01-3 80 E-Mail inform@lfv.bayern.de Internet http://www.verfassungsschutz.bayern.de
Senatsverwaltung für Inneres Berlin Abteilung II Potsdamer Straße 186 10783 Berlin	Telefon 0 30/9 01 29-0 Telefax 0 30/9 01 29-8 44 E-Mail info@verfassungsschutz-berlin.de Internet http://www.verfassungsschutz-berlin.de
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Abteilung V Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam	Telefon 03 31/8 66 25 00 Telefax 03 31/8 66 25 99 E-Mail info@verfassungsschutz-brandenburg.de Internet http://www.verfassungsschutz-brandenburg.de
Landesamt für Verfassungsschutz Bremen Flughafenallee 23 28199 Bremen	Telefon 04 21/53 77-0 Telefax 04 21/53 77-1 95 E-Mail office@lfv.bremen.de Internet http://www.bremen.de/web/owa/einrichtung?118801
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres Landesamt für Verfassungsschutz Johanniswall 4 III 20095 Hamburg	Telefon 0 40/24 44 43 Telefax 0 40/33 83 60 E-Mail poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de Internet http://www.verfassungsschutz.hamburg.de
Landesamt für Verfassungsschutz Hessen Konrad-Adenauer-Ring 41-43 65187 Wiesbaden	Telefon 06 11/7 20-0 Telefax 06 11/7 20-1 79 E-Mail lfv-hessen@t-online.de Internet http://www.verfassungsschutz-hessen.de
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern Abteilung II/5 Johannes-Stelling-Straße 21 19053 Schwerin	Telefon 03 85/74 20-0 Telefax 03 85/71 44 38 E-Mail info@verfassungsschutz-mv.de Internet http://www.verfassungsschutz-mv.de



per TELEFON

Niedersächsisches Landesamt für Verfassungsschutz Büttnerstraße 28 30165 Hannover	Telefon 05 11/67 09-2 17 Telefax 05 11/67 09-3 80 E-Mail pressestelle@nlfv.niedersachsen.de Internet http://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Abteilung Verfassungsschutz Haroldstraße 5 40213 Düsseldorf	Telefon 02 11/8 71-28 21 Telefax 02 11/8 71-29 80 E-Mail abteilung-vi@im.nrw.de Internet http://www.im.nrw.de/verfassungsschutz
Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz Abteilung 6 Schillerplatz 3-5 55116 Mainz	Telefon 0 61 31/16 37 72 Telefax 0 61 31/16 36 88 E-Mail verfassungsschutz@ism.rlp.de Internet http://www.verfassungsschutz.rlp.de
Landesamt für Verfassungsschutz Saarland Neugrabenweg 2, 3. Etage 66123 Saarbrücken	Telefon 06 81/30 38-0 Telefax 06 81/30 38 10 9 E-Mail info@fv.saarland.de Internet http://www.innen.saarland.de/9144.htm
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen Neuländer Straße 60 01129 Dresden	Telefon 03 51/85 85-0 Telefax 03 51/85 85 50 0 E-Mail verfassungsschutz@fv.smi.sachsen.de Internet http://www.sachsen.de/verfassungsschutz
Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt Abteilung 5 Zuckerbusch 15 39114 Magdeburg	Telefon 03 91/56 73 90-0 Telefax 03 91/56 73 99 9 E-Mail vschutz@mi.lsa-net.de Internet http://www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel	Telefon 04 31/9 88 35 00 Telefax 04 31/9 88 35 03 E-Mail verfassungsschutz.schleswig-holstein@im.landsh.de Internet http://www.verfassungsschutz.schleswig-holstein.de
Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz Haarbergstraße 61 99 097 Erfurt	Telefon 03 61/44 06-0 Telefax 03 61/44 06-2 51 E-Mail kontakt@tlfv.thueringen.de Internet http://www.verfassungsschutz.thueringen.de



IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für
Verfassungsschutz
für die Verfassungsschutz-
behörden in Bund und Ländern

Druck:
Vereinigte Verlagsanstalten,
Düsseldorf

Stand: Juni 2004